

§23 Abs. 1

allg. Verpflichtung der Wirtschaftsakteure Hersteller, Be- und Verarbeiter und Händler/Vertreiber, Erzeugnisse so zu gestalten, dass deren Abfälle umweltverträglich entsorgt werden können. Einschränkung wirkt, die Formulierung „möglichst so zu gestalten“. Ausnahmen sind also möglich.

§8a Abs. 1 Punkt a

genaue Definition der Rollen und Verantwortlichkeiten aller einschlägigen beteiligten Akteure, einschließlich Hersteller von Erzeugnissen, die Produkte in dem Mitgliedstaat in Verkehr bringen, Organisationen, die für diese Hersteller eine erweiterte Herstellerverantwortung wahrnehmen, private und öffentliche Abfallbewirtschaftungseinrichtungen, örtliche Behörden und gegebenenfalls Einrichtungen für die Wiederverwendung und für die Vorbereitung zur Wiederverwendung sowie gemeinnützige Unternehmen

→ *Nicht ausreichend umgesetzt; Definition nicht ausreichend klar, Hersteller und Vertreiber immer gemeinsam genannt*

§23 Abs. 2 Bestandteile der Produktverantwortung

Punkt 1: Verpflichtung zur Inverkehrbringung von Produkten, die **ressourceneffizient**, mehrfach verwendbar, technisch langlebig, **leicht reparierbar** und schadlos zu entsorgen bzw. hochwertig zu verwerten sind

§9 Abs. 1 Punkt b

das Design, die Herstellung und die Verwendung von Produkten zu fördern, die ressourceneffizient, langlebig (auch in Bezug auf ihre Lebensdauer, und auf den Ausschluss geplanter Obsoleszenz), reparierbar, wiederverwendbar oder aktualisierbar sind;

→ *Überzogen umgesetzt, da die AbfRRL nicht auf Inverkehrbringungsverbote abzielt*

Punkt 2: Verpflichtung, Produkte vorrangig unter Einsatz von Sekundärrohstoffen herzustellen

Punkt 3: Verpflichtung, den Einsatz kritischer Rohstoffe in Produkten zu minimieren und sicherzustellen, dass diese aus den Abfällen zurückgewonnen werden können

§9 Abs. 1 Punkt c

Produkte, die kritische Rohstoffe enthalten, gezielt ausfindig zu machen, um zu verhindern, dass diese Materialien zu Abfall werden;

→ *Überzogen umgesetzt, da Minimierung und Rückgewinnung nicht durch die AbfRRL adressiert sind*

Punkt 4: die allg. Verpflichtung, die Wiederverwendung von Erzeugnissen zu stärken

§9 Abs. 1 Punkt d

die Wiederverwendung von Produkten und die Schaffung von Systemen zur Förderung von Aktivitäten zur Reparatur und der Wiederverwendung, insbesondere von Elektro- und Elektronikgeräten, Textilien und Möbeln, Verpackungs- sowie Baumaterialien und -produkten, zu unterstützen

→ *umgesetzt*

Punkt 5: Verpflichtung, den Einsatz gefährlicher Stoffe in Produkten zu senken und sicherzustellen, dass die Abfälle umweltgerecht entsorgt werden können

Art 9 Abs. 1 Punkt i

unbeschadet der harmonisierten Rechtsvorschriften, die auf Unionsebene für die betreffenden Materialien und Produkte gelten, die Senkung Gehalts an gefährlichen Stoffen in Materialien und Produkten zu fördern

→ *umgesetzt*

Punkt 6: Verpflichtung zu Hinweisen auf Rückgabesysteme, Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten sowie Pfandregelungen

Punkt 7: Verpflichtung zur Rücknahme der Erzeugnisse sowie Verpflichtung zu deren umweltverträglicher Entsorgung

Punkt 8: Verpflichtung zur Übernahme der finanziellen oder finanziell/organisatorischen Verantwortung für die Abfälle

Punkt 9: Verpflichtung zur Information/Beratung über den Umgang mit den Abfällen

Punkt 10: Verpflichtung zur Beteiligung an den Kosten der öff.-rechtl. Entsorgungsträger

Punkt 11: Obhutspflicht dafür, dass Erzeugnisse beim Vertrieb nicht zu Abfall werden

§23 Abs. 3

Relativierung, dass die vorgenannten Verpflichtungen verhältnismäßig sein müssen. Bei der Verhältnismäßigkeit wird auf die wirtschaftliche und technische Zumutbarkeit gemäß §7 (4) abgestellt: „Die Pflicht zur Verwertung von Abfällen ist zu erfüllen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, insbesondere für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Die Verwertung von Abfällen ist auch dann technisch möglich, wenn hierzu eine Vorbehandlung erforderlich ist. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären.“

§8a Abs. 4 Punkt c

nicht höher ausfallen als die Kosten, die mit der kosteneffizienten Bereitstellung von Dienstleistungen der Abfallbewirtschaftung verbunden sind. Diese Kosten werden zwischen den betroffenen Akteuren transparent festgelegt.

→ *nicht umgesetzt*

§23 Abs. 4

Ermächtigung, dass die Bundesregierung durch Rechtsverordnung festlegt, wer für die Produktverantwortung in welchem Umfang und für welche Produkte verpflichtet wird.

§24 Vorgaben für die Inhalte einer Rechtsverordnung

§8a Abs. 5

Die Mitgliedstaaten schaffen einen geeigneten Überwachungs- und Durchsetzungsrahmen, um sicherzustellen, dass Hersteller von Erzeugnissen und Organisationen, die für diese Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung wahrnehmen, ihren Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung — auch im Fernabsatz — nachkommen, dass die finanziellen Mittel ordnungsgemäß verwendet werden und dass alle an der Umsetzung der Regime der erweiterten Herstellerverantwortung beteiligten Akteure verlässliche Daten übermitteln

➔ nicht vollständig umgesetzt, da kein Überwachungsrahmen festgelegt ist

Punkt 1: Festlegung, dass die von einer Rechtsverordnung erfassten Produkte nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn §23 (2) Punkt 1 erfüllt ist

Punkt 2: Festlegung, dass die von einer Rechtsverordnung erfassten Produkte nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn §23 (2) Punkt 1 und §23 (2) Punkt 3 erfüllt sind

Punkt 3: Festlegung, dass die von einer Rechtsverordnung erfassten Produkte nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn §23 (2) Punkt 2 erfüllt ist

Punkt 4: Festlegung, dass die von einer Rechtsverordnung erfassten Produkte NICHT in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn

Unterpunkt a) eine umweltverträgliche Entsorgung nicht sichergestellt werden kann (Umsetzung §23 (2) Punkt 1, Punkt 3, Punkt 5)

Unterpunkt b) eine Rückgewinnung kritischer Rohstoffe praktisch nicht möglich ist (Umsetzung §23 (2) Punkt 3)

Unterpunkt c) die Produktverwendung zur Vermüllung der Umwelt beiträgt (in §23 in dieser Form nicht adressiert)

Punkt 4 geht insgesamt über §23 hinaus, da in §23 nicht von Verboten des Inverkehrbringens die Rede ist!!

Punkt 5: Festlegung, dass die von einer Rechtsverordnung erfassten Produkte nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie entsprechend gekennzeichnet sind (Umsetzung §23 (2) Punkt 3, Punkt 5, Punkt 6 außerdem **§ 7 Absatz 2 und 3, § 8 Absatz 1 oder § 9 Absatz 1**)

Punkt 6: Festlegung, dass die von einer Rechtsverordnung erfassten Produkte nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie entsprechend gekennzeichnet sind (Doppelung zu Punkt 5; (Umsetzung §23 (2) Punkt 3, Punkt 5, Punkt 6, Punkt 7)

Punkt 7: Festlegung, dass die von einer Rechtsverordnung erfassten Produkte nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn an der Abgabestelle Hinweise gegeben werden oder die sie entsprechend gekennzeichnet sind (Doppelung zu Punkt 5 und 6 ; Umsetzung §23 (2) Punkt 3, Punkt 5, Punkt 6, Punkt 7, Punkt 8, Punkt 9)

Punkt 8: Festlegung, dass die von einer Rechtsverordnung erfassten Produkte nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie in Bezug auf ein festgelegtes Pfandsystem gekennzeichnet sind (Doppelung zu Punkt 5, 6, 7; Umsetzung §23 (2) Punkt 3, Punkt 5, Punkt 6, Punkt 7, Punkt 8)

Punkt 9: Festlegung, dass die von einer Rechtsverordnung erfassten Produkte nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie in Bezug auf ein festgelegtes Pfandsystem gekennzeichnet

sind (Doppelung zu Punkt 5, 6, 7,8; Umsetzung §23 (2) Punkt 3, Punkt 5, Punkt 6, Punkt 7, Punkt 8)

Punkt 10: Festlegung, dass die von einer Rechtsverordnung erfassten Produkte nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie beim Vertrieb nicht zu Abfall werden (Umsetzung §23 (2) Punkt 11)

§25 Anforderungen an Rücknahme-/Rückgabepflichten und Kostenbeteiligung

Abs 1. Rahmensetzung für entsprechende Rechtsverordnungen – adressiert an Hersteller und Vertreiber

Punkt 1: Festlegung, dass die von einer Rechtsverordnung erfassten Produkte nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn seine flächendeckende Rückgabemöglichkeit gesichert ist (Umsetzung §23 (2) Punkt 7)

Punkt 2: Festlegung, dass die von einer Rechtsverordnung erfassten Produkte nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn Rücknahme- oder Pfandsysteme existieren (Umsetzung §23 (2) Punkt 7)

Punkt 3: Festlegung, dass die von einer Rechtsverordnung erfassten Produkte an der Anfall- oder Abgabestelle zurückgegeben werden können (keine direkte Entsprechung; sinngemäß Umsetzung §23 (2) Punkt 7)

Punkt 4: Festlegung, dass die von einer Rechtsverordnung erfassten Produkte zu einer Beteiligung an den Entsorgungskosten führen (Umsetzung §23 (2) Punkt 8)

Punkt 5: Festlegung, dass die von einer Rechtsverordnung erfassten Produkte nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn ein EU Hersteller einen Bevollmächtigten im Bundesgebiet hat (keine Entsprechung; dient der Einbeziehung und Gleichstellung von Importen, aber nur aus der EU)

§8a Abs. 5

Jeder Mitgliedstaat gestattet den in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Herstellern von Erzeugnissen, die in seinem Hoheitsgebiet Produkte in Verkehr bringen, eine in seinem Hoheitsgebiet ansässige natürliche oder juristische Person als Bevollmächtigten zu benennen, der in seinem Hoheitsgebiet die mit den Regimen der erweiterten Herstellerverantwortung verbundenen Verpflichtungen wahrnimmt

→ umgesetzt

Punkt 6/8: Festlegung, dass die von einer Rechtsverordnung erfassten Produkte Systeme zur Wiederverwendung unterstützen (Umsetzung §23 (2) Punkt 4) und darüber Belege zu sammeln und vorzuhalten (keine Entsprechung in §23)

Punkt 7: Festlegung, dass die von einer Rechtsverordnung erfassten Produkte einen Nachweis führen müssen über

- a) die in Verkehr gebrachten Erzeugnisse und deren Eigenschaften
- b) über die Rücknahme von Abfällen und die Beteiligung an Rücknahmesystemen
- c) über die Bewirtschaftung der Abfälle

Punkt 7 geht über §23 hinaus und hat dort keine Entsprechung.

Abs. 2 Rahmensetzung für entsprechende Rechtsverordnungen – adressiert neben Hersteller und Vertreiber auch Erzeuger/Besitzer von Abfällen und öff.-rechtl. Entsorgungsträger

Punkt 1: Festlegung, wer für die von einer Rechtsverordnung erfassten Produkte die Kosten für Sammlung, Rücknahme, Entsorgung sowie Beratung/Information zu tragen hat (Umsetzung §23 (2) Punkt 8, Punkt 10)

Punkt 2: Festlegung, dass der Verteilungsschlüssel der Kostenfestlegung bekannt gegeben wird (keine Entsprechung in §23)

§8a Abs. 4

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die von den Herstellern von Erzeugnissen geleisteten finanziellen Beiträge zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen die Kosten decken

➔ *Nicht vollständig umgesetzt, lediglich die Transparenz ist umgesetzt*

Punkt 3: Festlegung, dass der Kostenträger den Nachweis zu erbringen hat, dass er über die finanziellen bzw. finanziellen/organisatorischen Mittel verfügt, den Verpflichtungen nachzukommen (Umsetzung §23 Abs. 2, Punkt 8)

§8a Abs. 3 Punkt c

über die erforderlichen finanziellen Mittel oder finanziellen und organisatorischen Mittel verfügen, um ihren Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung nachzukommen

➔ *umgesetzt*

Punkt 4: Festlegung, dass der Kostenträger eine Eigenkontrolle zur Bewertung seiner Finanzen durchführt (Keine Entsprechung, dient Konkretisierung Umsetzung §23 Abs. 2, Punkt 8)

§8a Abs. 3 Punkt d

einen geeigneten Eigenkontrollmechanismus einrichten, gegebenenfalls unterstützt durch regelmäßig erfolgende unabhängige Prüfungen zur Bewertung

➔ *umgesetzt*

Punkt 5: Festlegung, dass der Kostenträger die Eigenkontrolle durch einen Sachverständigen überprüfen läßt (Keine Entsprechung, dient Konkretisierung Umsetzung §23 Abs. 2, Punkt 8).

➔ *umgesetzt, siehe vor*

Punkt 6/7: Festlegung, dass der Abfallbesitzer den Herstellern/Vertreibern die Abfälle bei eingerichteten Rücknahmesystemen zu überlassen hat (Keine Entsprechung, dient Konkretisierung Umsetzung §23 Abs. 2, Punkt 6, Punkt 7) und auf welche Art und Weise dies passieren muss

§8a Abs. 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Abfallbesitzer über Abfallvermeidungsmaßnahmen, Wiederverwendungszentren, Zentren für die Vorbereitung zur Wiederverwendung, Rücknahme- und Sammelsysteme und die Vermeidung von Vermüllung

informiert werden. Ferner treffen die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Schaffung von Anreizen für die Abfallbesitzer, damit diese ihrer Verantwortung nachkommen, ihre Abfälle den vorhandenen Systemen der getrennten Abfallsammlung zuzuführen, insbesondere — soweit angebracht — durch wirtschaftliche Anreize oder Regelungen

→ *umgesetzt*

Punkt 8: Festlegung, dass die öff.-rechtl. Entsorger bei der Rücknahme mitzuwirken haben und die Abfälle den Verpflichteten überlassen (Keine Entsprechung, dient Konkretisierung Umsetzung §23 Abs. 2, Punkt 8)

Ebenfalls Umsetzung §8a Abs. 2

Punkt 9: Festlegung, wie ein Bevollmächtigter eines EU Herstellers zu bestellen ist (keine Entsprechung; dient der Einbeziehung und Gleichstellung von Importen, aber nur aus der EU)

§8a Abs 1 Punkt d

die Gewährleistung der Gleichbehandlung von Herstellern von Erzeugnissen unabhängig von Herkunftsland und Größe und ohne übermäßigen Regulierungsaufwand für die Hersteller, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, die Produkte in geringen Mengen herstellen.

→ *Nicht erfüllt, da es um Hersteller aller Länder, nicht nur um EU Mitgliedsstaaten geht*

Punkt 10: Festlegung, welche Anforderungen an die Verwertung eingehalten werden müssen (keine Entsprechung in §23)

Punkt 11: Festlegung, dass Daten zu den abfallwirtschaftlichen Zielen zu veröffentlichen sind (keine Entsprechung in §23)

§8a Abs. 1 Punkt c

ein Berichterstattungssystem zur Erhebung von Daten über die Produkte, die von den unter die erweiterte Herstellerverantwortung fallenden Herstellern von Erzeugnissen in dem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht werden, von Daten über die Sammlung und Behandlung von Abfällen, die durch diese Produkte entstehen, gegebenenfalls mit Angabe der Abfallmaterialströme, und von anderen Daten, die für die Zwecke der unter Buchstabe b genannten Verpflichtungen relevant sind;

→ *Umgesetzt*

§8a Abs. 3 Punkt e

Informationen zur Erfüllung der Zielvorgaben für die Abfallbewirtschaftung gemäß Absatz 1 Buchstabe b öffentlich zugänglich machen, sowie im Fall der gemeinsamen Wahrnehmung der erweiterten Herstellerverantwortung auch Informationen zu Eigentums- und Mietverhältnissen, Verfahren zur Auswahl von Abfallbewirtschaftungseinrichtungen

→ *Nicht umgesetzt*

§26 Wahrnehmung der Produktverantwortung

Abs 1. BMU wird ermächtigt, per Rechtsverordnung Ziele für freiwillige Rücknahmen von Abfällen festzulegen (keine Entsprechung in §23)

§8a Abs 1 Punkt b

die Festlegung messbarer Abfallbewirtschaftungsziele im Einklang mit der Abfallhierarchie, mit denen mindestens die für das Regime der erweiterten Herstellerverantwortung relevanten quantitativen Zielvorgaben gemäß der vorliegenden Richtlinie,

→ umgesetzt

Abs. 2 Freiwillige Rücknahmen durch Hersteller und Vertreiber müssen der Behörde angezeigt werden

Abs. 3 Behörde erteilt Erlaubnis, wenn

Punkt 1: die zurückgenommenen Erzeugnisse vom Hersteller/Vertreiber stammen

Punkt 2: die freiwillige Rücknahme den Zielen des §23 entspricht

Punkt 3: die Umweltverträgliche Entsorgung gewährleistet ist

Punkt 4: durch die Rücknahmen die Kreislaufwirtschaft besonders gefördert wird. Das trifft zu, wenn die Verwertung hochwertiger ist als die Verwertung durch den öff.-rechtl. Entsorger

§8a Abs. 3 Punkt a

eine klar definierten Abdeckung in Bezug auf ein geografisches Gebiet, Produkte und Materialien haben, der sich nicht auf die Bereiche beschränkt, in denen die Sammlung und Bewirtschaftung von Abfällen am profitabelsten ist

→ nicht umgesetzt

Abs. 4 Der Antrag kann sich auch auf Abfälle erstrecken, die nicht aus Erzeugnissen des Herstellers/Vertreibers stammen, wenn

Punkt 1: die Voraussetzung Abs 3 (ohne Punkt 1) erfüllt sind

Punkt 2: die Erzeugnisse derselben Produktart/-gattung angehören

Punkt 3: die Rücknahme in engem Zusammenhang mit der wirtschaftl. Tätigkeit des Herstellers/Vertreiber steht

Punkt 4: die Menge der Rücknahmen in angemessenem Verhältnisse zu hergestellten/vertriebenen Menge steht

§8a Abs. 4 Punkt b

bei gemeinsamer Wahrnehmung der Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung nach Möglichkeit für einzelne Produkte oder Gruppen vergleichbarer Produkte festgesetzt werden, ...

→ nicht umgesetzt. Die gemeinsame Wahrnehmung der erweiterten Herstellerverantwortung durch mehrere Hersteller/Vertreiber in national nicht vorgesehen

§26a Freistellungen bei freiwilligen Rücknahmen

Abs. 1: Bei Rücknahme gefährlicher Abfälle Befreiung von der Nachweispflicht gemäß §50 möglich

Abs. 2: Anträge auf Feststellung der Produktverantwortung und der Freistellung und können verbunden werden

Abs. 3: Freistellungsbehörde schickt Freistellungsbescheid an Behörden der Länder

Abs. 4: Erzeuger, Besitzer, Beförderer oder Entsorger gefährlicher Abfälle sind bei freiwilligen Rücknahmen ebenfalls von der Nachweispflicht gemäß §50 befreit

Nicht umgesetzt

§8a Abs. 6

Die Mitgliedstaaten stellen einen regelmäßigen Dialog zwischen den einschlägigen an der Umsetzung der Regime der erweiterten Herstellerverantwortung beteiligten Akteuren sicher, einschließlich Hersteller und Vertreiber, privater und öffentlicher Abfallbewirtschaftungseinrichtungen, örtlicher Behörden, zivilgesellschaftlicher Organisationen und gegebenenfalls gemeinnütziger Akteure, Netzwerke für die Wiederverwendung und Reparatur sowie Einrichtungen für die Vorbereitung zur Wiederverwendung

Im Grundsatz bestehen mindestens folgende Problempunkte:

- Die Produktverantwortung KANN geregelt werden, muss aber nicht. Insofern sollten die §23ff komplett zur Diskussion gestellt werden. Mindestens §23 ist nicht erforderlich, da er zudem auch noch Unklarheiten hervorruft (s.u.)
- §23 adressiert die Produktverantwortung in allg. Form, einige Punkte sind 1:1 aus der AbfRRL ableitbar, andere werden dagegen überzogen umgesetzt, was nicht erforderlich ist
- Bei §23 bleibt letztlich unklar, ob die allg. Punkte zur Produktverantwortung grundsätzlich zu beachten sind, oder ob es hierzu in jedem Fall einer Rechtsverordnung (geregelt in Abs. 4, betrifft dann aber die §§24ff.) bedarf.
- Nicht durch die AbfRRL gedeckt ist die in §24 verankerte Versagung der Inverkehrbringung von Erzeugnissen, wenn gewisse Anforderung des §23 nicht erfüllt sind. Die Inverkehrbringung von harmonisierten Bauprodukten ist in der europäischen BauPVO geregelt und kann nicht national nachgeregelt werden.
- Nicht klar geregelt ist zudem, ob und wie sich die Vorgaben an Hersteller und Verteiler richten, die außerhalb der EU produzieren. Lediglich für Hersteller/Verteiler in Mitgliedstaaten ist ein Bevollmächtigter im Bundesgebiet vorgesehen.
- Nicht umgesetzt ist, dass sich Rücknahmen auf geografisch klar definierte Gebiete beziehen müssen.
- Nicht umgesetzt ist, dass die AbfRRL auch die gemeinsame Wahrnehmung der Herstellerverantwortung durch mehrere Hersteller/Vertreiber vorsieht. Das KrWG richtet sich dagegen nur an jeweils einen Hersteller/Vertreiber.
- Eine Abschätzung der Kosten für Hersteller/Vertreiber und andere fehlt